

32. Unter welchen Voraussetzungen ist einem Landwirt zuzumuten, eine ihm ohne Aufbauzwang ausgezahlte Brandentschädigung zur Bestreitung von Prozeßkosten anzugreifen?

3PD. § 114.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. April 1935 i. S. S. (Rl.) w. Ländlichen Feuerversicherungsverein a. G. (Besl.). VII B 5/35.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger ist mit seiner Klage auf Zahlung der Brandentschädigung von 7472 RM. für sein bei dem Beklagten versichertes und am 31. Oktober 1933 verbranntes Mobiliar durch Urteil des Landgerichts in L. vom 6. November 1934 abgewiesen worden. Durch Beschluß des Landgerichts von demselben Tage ist ihm das auf Grund des Armutzeugnisses des Amtsvorstehers in R. vom 24. Juli 1934 für die erste Instanz bewilligte Armenrecht entzogen worden. Auch hat ihn der genannte Beschluß für verpflichtet erklärt, diejenigen Beträge

nachzuzahlen, von deren Zahlung er bisher auf Grund des Armenrechts befreit war. In der Begründung des Beschlusses ist angegeben, daß er sich das Armenrecht erschlichen habe, indem er ein Vermögen von 12000 RM. seiner Tochter angeblich als Mitgift übertragen habe, obwohl diese noch nicht verheiratet sei, und daß er sich auf diese Weise schuldhaft außer Stand gesetzt habe, die Prozeßkosten zu zahlen.

Bei den 12000 RM., die der Kläger auf seine Tochter übertragen haben soll, handelt es sich um die von der B. Versicherungsgesellschaft gezahlte Versicherungssumme für die Gebäude des Klägers, die ebenfalls am 31. Oktober 1933 abgebrannt sind. Ohne gegen den Beschluß über seine Nachzahlungspflicht Beschwerde einzulegen, suchte der Kläger rechtzeitig bei dem Oberlandesgericht in Königsberg das Armenrecht nach, um gegen das landgerichtliche Urteil Berufung einzulegen. Das Oberlandesgericht lehnte jedoch nach Ablauf der Berufungsfrist das Armenrechtsgefuch durch Beschluß vom 18. Januar 1935 ab, weil der Kläger nicht arm sei. Denn er habe die Brandentschädigung der Versicherungsgesellschaft von 12000 RM. unzweifelhaft zu seiner ausschließlichen Verfügung, auch wenn er sie im März 1934 auf seine in seinem Haushalt lebende volljährige ledige Tochter angeblich übertragen habe. Außerdem sei das Armenrechtsgefuch des Klägers auch sachlich nicht begründet. Der Kläger hat darauf am 23. Januar 1935 gegen das landgerichtliche Urteil in Höhe eines Teilbetrags von 1000 RM. das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist nachgesucht. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgefuches hat er angeführt, er sei ohne Bewilligung des Armenrechts nicht früher imstande gewesen, Berufung einzulegen, und habe sich nach Versagung des Armenrechts entschlossen, wegen eines Teilbetrags Berufung einzulegen. Die diesem Teilbetrag entsprechende Prozeßgebühr könne er aufbringen. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 1. März 1935 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: der Kläger habe sich sowohl in der Privatklagesache R. wider ihn als auch in dem Strafverfahren wider ihn wegen Betruges durch einen Anwalt vertreten lassen. Auch habe er sich in der vorliegenden Sache im Armenrechtsverfahren in der Zeit vom 7. Juni 1934 bis zum 5. Januar 1935 eines Anwalts bedient. Er habe nach Ablehnung des Armenrechts-

gesuch einen oberlandesgerichtlichen Anwalt mit Einlegung der auf 1000 RM. beschränkten Berufung beauftragt und die Prozeßgebühr mit 45 RM. bezahlt. Hierdurch sei der Beweis geführt, daß der Kläger keinen Augenblick verhindert gewesen sei, auch rechtzeitig die von ihm gewünschte Berufung einzulegen. Er habe demnach durch seine Schuld die Berufungsfrist veräußert, indem er es darauf habe ankommen lassen, ob ihm das Armenrecht bewilligt werden würde, obgleich es ihm vom Landgericht entzogen und er zur Nachzahlung der vorläufig gestundeten Beträge für verpflichtet erklärt worden sei.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Auch wenn mit dem Oberlandesgericht angenommen wird, der Kläger habe die von der B. Versicherungsgesellschaft gezahlte Brandentschädigung von 12000 RM. für die abgebrannten Gebäude trotz der angeblichen Übertragung auf seine volljährige ledige Tochter zu seiner ausschließlichen Verfügung gehabt, so muß doch die Annahme, daß er verpflichtet gewesen wäre, diese Brandentschädigung zu einem erheblichen Teile anzugreifen, um die Prozeßkosten für den gegenwärtigen Rechtsstreit aufzubringen, rechtlichen Bedenken unterliegen. Denn die 12000 RM. Brandentschädigung waren jedenfalls nach den Umständen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude bestimmt, auch wenn kein Aufbauzwang bestand. Wurden sie diesem Zwecke entfremdet, so gefährdete der Kläger damit nicht nur seinen und seiner Familie Unterhalt, sondern er handelte auch dem Gemeinwohl entgegen. Der Umstand, daß er sich in zwei gegen ihn gerichteten Strafprozessen durch einen Anwalt hatte verteidigen lassen und daß er sich auch in der vorliegenden Sache für die Armenrechtsgesuche eines Anwalts bedient hatte, erscheint nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob dem Kläger zuzumuten war, die 12000 RM. anzugreifen und sie dadurch ihrer Bestimmung, dem Wiederaufbau der Gebäude zu dienen, zu entziehen, oder ob er die Entscheidung des Berufungsgerichts über sein Armenrechtsgesuch trotz des ihm ungünstigen landgerichtlichen Beschlusses abwarten durfte. Da diese Frage nach dem Wesen der Volksgemeinschaft und nach Treu und Glauben im zweiten Sinne zu beantworten ist, so war der Umstand, daß sein Armenrechtsgesuch erst nach Ablauf der Berufungsfrist abgelehnt wurde, für ihn ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO.